

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3981 –**

Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht

A. Problem

Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa-Verordnung“) verabschiedet (ABl. EU Nr. L 338 S. 1). Die Regelungen der neuen EG-Verordnung, die ab dem 1. März 2005 anwendbar sein werden, müssen durch innerstaatliche Verfahrensvorschriften ergänzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu der neuen EG-Verordnung beinhaltet und gleichzeitig die geltenden Vorschriften zur Ausführung bestimmter Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts neu ordnet. Dabei folgt der Entwurf zwar der Grundkonzeption des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436). Im Hinblick auf die zunehmende Zahl familienrechtlicher Besonderheiten und die Integrationstiefe der neuen Regelungen wird aber davon abgesehen, die Durchführungsbestimmungen zu der neuen EG-Verordnung in das AVAG zu integrieren. Der Entwurf stellt der familienrechtlichen Praxis stattdessen ein eigenständiges, umfassendes und vereinfachtes Aus- und Durchführungsgesetz zur Verfügung. Wegen des Sachzusammenhangs nimmt der Entwurf die Vorschriften des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (SorgeRÜbkAG) vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) auf. Gleichzeitig wird das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz aufgehoben. Die Aufgaben der nach der EG-Verordnung neu einzurichtenden Zentralen Behörde werden dem Generalbundesanwalt übertragen. Um im Anwendungsbereich der neuen EG-Verordnung, des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens die praktische Durchsetzung von Entscheidungen zu verbessern, werden auf diesem Gebiet die Vollstreckungsregelungen effektiver ausgestaltet. Insbesondere

stellt der Entwurf in Anlehnung an die Zivilprozessordnung Ordnungsgeld und Ordnungshaft als Mittel der Zwangsvollstreckung bereit.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3981 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Sabine Bätzing
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Ute Granold
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sabine Bätzing, Christine Lambrecht, Ute Granold, Irmingard Schewe-Gerigk und Sibylle Laurischk**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3981 in seiner 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 10. November 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung am 10. November 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Sabine Bätzing
Berichterstatteerin

Christine Lambrecht
Berichterstatteerin

Ute Granold
Berichterstatteerin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatteerin

Sibylle Laurischk
Berichterstatteerin